



LANDES
VERWALTUNGS
GERICHT
VORARLBERG

TÄTIGKEITSBERICHT
2022

TÄTIGKEITSBERICHT 2022

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes (LVwG) Vorarlberg hat mit Umlaufbeschluss gemäß § 16 Abs 2 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (LVwG-G), LGBl Nr 19/2013, idF LGBl Nr 69/2019, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2022 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brandtner', with a long horizontal stroke extending to the right and a vertical line at the end.

Mag. Nikolaus Brandtner

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Allgemeines	1
2. Gesetzliche Grundlagen	1
3. Zuständigkeiten im Berichtsjahr	2
4. Personelle Situation	3
5. Sitz und Ausstattung	4
6. Geschäftsverteilung	4
7. Vollversammlung	4
8. Dokumentation	4
9. PräsidentInnenkonferenz	5
B Verfahren	6
1. Anfall von Rechtssachen	6
2. Erledigung von Rechtssachen	7
3. Höchstgerichtliche Verfahren	8
a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG	8
b) Normprüfungsanträge des LVwG Vorarlberg	9
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	10

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	11
B Verfahren	11
1. Anfall von Rechtssachen	11
2. Erledigung von Rechtssachen	12
3. Mündliche Verhandlungen	12
4. Teilnahme an den Verhandlungen	12
C Sonstiges	13
1. COVID-19-Pandemie	13
2. Sonstige Aktivitäten	13

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 10	17
-------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Allgemeines

Für jedes Bundesland besteht ein LVwG. Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurde ein Bundesverwaltungsgericht eingerichtet, für den Bereich der Finanzverwaltung ein Bundesfinanzgericht.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsgerichte finden sich in den Art 129 bis 132 und 134 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte sind in den Art 130 und 132 B-VG festgelegt. Art 131 B-VG regelt, wofür die Landesverwaltungsgerichte, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht jeweils zuständig sind.

Das LVwG-G, LGBI Nr 19/2013, idF LGBI Nr 42/2022, regelt die Einrichtung und Organisation des LVwG Vorarlberg.

Aufgrund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes die Geschäftsordnung des LVwG erlassen.

Das Verfahren vor dem LVwG ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Subsidiär gelangen ua das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

3. Zuständigkeiten im Berichtsjahr

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in der im Berichtsjahr geltenden Fassung erkannten die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG konnten durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten oder
4. Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten vorgesehen werden.

Gemäß Art 130 Abs 2a B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl Nr L 119 vom 04.05.2016, S 1, verletzt zu sein behaupten.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesfinanzgericht zuständig ist.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und – wenn vorgesehen – über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Bundesfinanzgericht erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechts-sachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungs-abgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sons-tigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten un-mittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden:
in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
 - b) in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art 14 Abs 1 und 5;
 - c) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angele-genheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegen-heiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwal-tungsgerichte des Bundes vorgesehen werden.

4. Personelle Situation

Das LVwG Vorarlberg bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und weiteren 7 Richterinnen und 6 Richtern. Die Vizepräsidentin sowie 4 Richterinnen und 1 Richter waren teilzeitbeschäftigt. 2 Richterinnen waren während des Berichtsjahres ka-renziert, 1 Richterin in Teilen des Berichtsjahres. Die richterliche Belegschaft bestand aus gemittelt 12,4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Im Berichtsjahr war beim LVwG Vorarlberg 1 juristischer Mitarbeiter beschäftigt. Dieser Mitarbeiter erfüllte insbesondere auch Aufgaben eines Evidenzbüros und die des Daten-schutzbeauftragten. Außerdem war beim LVwG ganzjährig 1 Ausbildungsjuristenstelle be-setzt. Zudem war dem LVwG 1 Verwaltungspraktikantin zugeteilt. Im Sommer wurde das LVwG einen Monat lang von 1 Ferialpraktikanten unterstützt.

Das weitere Personal des LVwG bestand aus 5 Sekretärinnen, von denen 3 teilzeitbeschäf-tigt waren (eine zu 40, eine zu 50 und eine zu 80 Prozent).

5. Sitz und Ausstattung

Das LVwG ist im Gebäude Landwehrstraße 1 in Bregenz untergebracht.

6. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des LVwG hat mit Umlaufbeschluss vom 20.12.2021 die Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr und mit Beschlüssen vom 11.02.2022, vom 18.03.2022 sowie vom 25.05.2022 Änderungen der Geschäftsverteilung und mit Umlaufbeschluss vom 14.12.2022 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 beschlossen.

Die Geschäftsverteilung des LVwG Vorarlberg wird im RIS kundgemacht.

Die Änderungen der Geschäftsverteilung waren aufgrund personeller Veränderungen erforderlich.

7. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 6. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr 6 weitere Beschlüsse der Vollversammlung erforderlich. Es wurden der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021, eine Änderung der Geschäftsordnung und in 4 Fällen die Abnahme einer Aufgabe nach § 12 Abs 2 LVwG-G beschlossen. In einer Sitzung wurde 1 Vorschlag betreffend die Bestellung zur Richterin/zum Richter des LVwG beschlossen.

8. Dokumentation

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes werden dokumentiert. Zum einen werden für den internen Gebrauch Entscheidungen im Aktenverwaltungsprogramm beschlagwortet. Zum anderen werden Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung liegen dann vor, wenn zu den relevanten Rechtsfragen keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt oder diese divergierend ist. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Mit Stichtag 31.12.2022 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 811 Rechtssätze und 792 Entscheidungen des LVwG Vorarlberg im Volltext.

Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des LVwG Vorarlberg wurden auch in folgenden Zeitschriften veröffentlicht: Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG), baurechtliche blätter (bbl) und Zeitschrift für Gesundheitsrecht (ZfG).

9. PräsidentInnenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien ein attraktives Aus- und Weiterbildungsangebot für alle Verwaltungsrichter:innen entwickelt. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richter:innen tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird. Nähere Informationen finden sich im Internet unter folgender Adresse:
<https://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/>.

Ziel der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht ist die Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den Gerichten und die Erstattung von Vorschlägen für Anregungen und Stellungnahmen betreffend die Verfahrensgesetze an die PräsidentInnenkonferenz.

Im Berichtsjahr hatte das LVwG Niederösterreich den Vorsitz dieser Konferenz inne. Eine Konferenz fand am 11.05.2022 in Wien statt, eine weitere vom 12.10.2022 bis 13.10.2022 in Reichenau an der Rax.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1.517 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 937 Beschwerden in Strafsachen, 10 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 1 Richtlinienbeschwerde, 6 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, 1 Säumnisbeschwerde sowie 562 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 246 Fällen um die Vollziehung von 22 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 316 Fällen um die Vollziehung von 34 verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 1, 5 und 6 wird verwiesen.

Die Strafverfahren betrafen 55 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bildeten die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: COVID-19-Maßnahmengesetz (269), Straßenverkehrsordnung (184), Epidemiegesetz (78), Kraftfahrzeuggesetz (68), Führerscheingesetz (50), Bundesstraßen-Mautgesetz (34), Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (24), Baugesetz (23), Gewerbeordnung (21), Sicherheitspolizeigesetz (14), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (11) und Fremdenpolizeigesetz (11).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bildeten die Beschwerden nach folgenden Gesetzen: Baugesetz (109), Führerscheingesetz (103), Epidemiegesetz (85), Grundverkehrsgesetz (31), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (18), Gewerbeordnung (15), Waffengesetz (15), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (13), Tourismusgesetz (13), Raumplanungsgesetz (12), Sozialleistungsgesetz (11), Jagdgesetz (9) und Zweitwohnsitzabgabegesetz (9).

Bei der Zählweise der Rechtssachen gibt es sehr deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten. Zur Zählweise des LVwG Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass dann, wenn eine Person im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft wurde und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Strafungen Beschwerde erhoben hatte, dies nur als eine Rechtssache gezählt wird, soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat.

Nach der Zählweise des LVwG Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur ein Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien unterschiedliche Beschwerden erhoben haben.

Verfahren vor Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen, wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Verfahrens.

Im Berichtsjahr sind 1.434 Beschwerdeschriftsätze eingelangt.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr betrug 1.533. Es wurden 887 Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen, 15 Maßnahmenbeschwerden, 2 Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 1 Beschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, 7 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, 5 Säumnisbeschwerden sowie 621 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 241 Fällen um die Vollziehung von 24 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 380 Fällen um die Vollziehung von 35 verschiedenen Bundesgesetzen. In 21 Fällen (somit in 1,4 Prozent der Verfahren) wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 633. Davon sind lediglich 74 vor dem 01.01.2022 angefallen.

In 645 Verfahren (somit in ca 42 Prozent aller Fälle) waren mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 4). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 654 Fällen (somit in ca 43 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 4).

Im Berichtsjahr wurden 15 Verfahren erledigt, in denen ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt worden war (1,0 Prozent der Verfahren). Die beantragte Verfahrenshilfe wurde in allen Fällen versagt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Administrativverfahren 3,6 Monate und bei den Verwaltungsstrafverfahren 3 Monate.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 2 und 7 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG

Gegen die Entscheidungen des LVwG wurden im Berichtsjahr 68 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben, wobei 35 Beschwerden Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950 bzw dem COVID-19-Maßnahmengesetz betroffen haben.

Weiters wurden 108 Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, wobei 19 Beschwerden Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950 bzw dem COVID-19-Maßnahmengesetz betroffen haben. Bei 10 Revisionen handelte es sich um Amtsrevisionen. Im Berichtsjahr wurde ein Fristsetzungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 63 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes. In 62 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab. In 1 Fall wies er die Beschwerde zurück.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 115 Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG Vorarlberg, darunter waren 8 Amtsrevisionen. In 8 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen, in 73 Fällen wies er die Revision als unzulässig zurück. 4 Verfahren wurden eingestellt. In 25 Verfahren wurde der Revision stattgegeben, dh die Entscheidung des LVwG aufgehoben (17) bzw teilweise aufgehoben (8).

5 Amtsrevisionen wurden ab- bzw zurückgewiesen, 3 Amtsrevisionen wurden stattgegeben.

Es ist somit rund 22 Prozent der Revisionen stattgegeben worden (vergleichsweise betrug die Zahl der Stattgebungen aller vom Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2021 erledigten Revisionen rund 25 Prozent).

Das starke Überwiegen der Zurückweisungen hat seinen Grund darin, dass der Verwaltungsgerichtshof zulässigerweise nur angerufen werden kann, wenn die Lösung eines Falles von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Auf die Anlagen 8 und 9 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des LVwG Vorarlberg

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr einen Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Es wurde der Antrag gestellt,

- § 117b Abs 1 Z 23 ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 80/2012, mit Ausnahme des letzten Wortes („sowie“), das Wort „sowie“ am Ende des § 120 Z 8 ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 80/2013, § 120 Z 9 ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 80/2013, mit Ausnahme des Punktes am Satzende, sowie § 140 ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 80/2013,
- in eventu das Wort „und“ in § 117a Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 144/2009, § 117a Abs 1 Z 3 ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 144/2009, mit Ausnahme des Punktes am Satzende, § 117b Abs 1 Z 23 ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 80/2012, mit Ausnahme des letzten Wortes („sowie“), das Wort „sowie“ am Ende des § 120 Z 8 ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 80/2013, § 120 Z 9 ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 80/2013, mit Ausnahme des Punktes am Satzende, alle Bestimmungen des 3. Hauptstücks des ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 25/2017, sowie § 195e ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 25/2017,
- in eventu das ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169/1998 idF BGBl I Nr 65/2022, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, zum einen dürfe die Zusammensetzung der – als Organ der Österreichischen Ärztekammer in deren eigenem Wirkungsbereich tätig werdenden – Disziplinarcommission (und damit des Disziplinarrates) nicht Art 120c Abs 1 B-VG entsprechen. Zudem hege das Landesverwaltungsgericht Bedenken, dass die von § 117b Abs 1 Z 23 ÄrzteG 1998 vorgenommene Verweisung des gesamten ärztlichen Disziplinarrechts in den eigenen Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer Art 120a Abs 1 B-VG widerspreche. Weiters hege das Landesverwaltungsgericht gegen § 140 Abs 2 ÄrzteG 1998 das Bedenken, dass diese Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG im Hinblick auf die Regelung der Behördenzuständigkeit in Verbindung mit Art 83 Abs 2 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) verstoße.

Über diesen Antrag hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 06.03.2023, G237/2022 ua, entschieden. Der Verfassungsgerichtshof hat die Wortfolge "und auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellt wird" in § 140 Abs 3 erster Satz ÄrzteG 1998, die

Wortfolge "auf Vorschlag des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen" in § 140 Abs 3 zweiter Satz ÄrzteG 1998 sowie den dritten Satz in § 140 Abs 3 ÄrzteG 1998 wegen des Verstoßes gegen Art 120c Abs 1 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben. Im Übrigen wurden die Anträge abgewiesen.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist der Grundsatz [ne] bis in idem, so wie er durch Art. 50 der Charta garantiert ist, dahin auszulegen, dass die zuständige Verwaltungsstrafbehörde eines Mitgliedstaats gehindert ist, gegen eine Person eine Geldstrafe wegen Verstoß gegen eine glücksspielrechtliche Bestimmung zu verhängen, wenn zuvor ein gegen dieselbe Person aufgrund eines Verstoß gegen eine andere glücksspielrechtliche Bestimmung (oder allgemeiner: Regelung aus demselben Rechtsbereich?) geführtes Verwaltungsstrafverfahren, welchem derselbe Sachverhalt zugrunde lag, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme rechtskräftig eingestellt wurde?“

Diese Frage ergab sich in einem beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung des Glücksspielgesetzes.

In dieser Sache hat der Gerichtshof der Europäischen Union noch nicht entschieden.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Das LVwG ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Unteranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des LVwG. Weiters wird die organisatorische Unabhängigkeit durch ein verfassungsmäßig verankertes Recht auf Erstattung eines Dreivorschlags bei der Besetzung der Stellen von Richter:innen des Verwaltungsgerichtes gewährleistet. Zudem ist der Präsident des LVwG Vorarlberg in vielen Fällen Dienstbehörde betreffend das Dienstverhältnis der Richter:innen. Er ist bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts an keine Weisungen gebunden. Weiters ist der Präsident bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das LVwG oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes gesetzlich verpflichtend zu hören. Die Richter:innen des LVwG sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die personelle Ausstattung des LVwG und die Raumkapazität sind im Moment ausreichend, wobei darauf hinzuweisen ist, dass derzeit eine vergleichsweise hohe Unsicherheit bei der Abschätzung der benötigten Ausstattung besteht, da vor allem die Zahl der Verfahren, die aufgrund der COVID-19-Pandemie noch anhängig wird, nicht abzusehen ist und einer sehr hohen Schwankungsbreite unterliegen kann.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Jahr 2022 ist die Zahl der neuen Rechtssachen (1.517) im Vergleich zum Vorjahr (1.317) um 15 Prozent gestiegen.

Die Zahl der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen hat sich von 690 im Jahr 2021 auf 937 im Berichtsjahr erhöht (plus 35 Prozent). Die Zahl der neuen Strafsachen bei den Bezirkshauptmannschaften hat im Berichtsjahr mehr als 420.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2021 lag bei mehr als 321.000. Daraus errechnet sich eine Erhöhung von rund 30 Prozent.

Die Anzahl der Verfahren in Administrativsachen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 600 auf 562 verringert (minus 7 Prozent).

Der Anteil der Verfahren in Administrativsachen (einschließlich der Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, der Maßnahmenbeschwerden, der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Fremdenpolizeigesetz) betrug, gemessen an der Gesamtzahl der angefallenen Rechtssachen (somit einschließlich der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen) im Berichtsjahr ca 37 Prozent (im Vorjahr waren es 50 Prozent).

Der Anteil der Fälle mit Senatszuständigkeit liegt bei 0,3 Prozent (5 Verfahren). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen in Vorarlberg in keinem Bereich eine Laiengerichtsbarkeit vorgesehen ist. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes haben sich die geringe Senatszuständigkeit und der Verzicht auf die Laiengerichtsbarkeit – insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer und die Verfahrensökonomie – bewährt. Defizite im Rechtsschutz sind schon aufgrund des Umstandes, dass allen Parteien (also auch der belangten Behörde) die Möglichkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, nicht zu erwarten.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr von 1.382 auf 1.533 erhöht (plus 11 Prozent). Die Gründe für diese Erhöhung dürften in der besseren personellen Situation gegenüber dem Vorjahr und den geringeren Einschränkungen durch die Pandemie zu suchen sein.

3. Mündliche Verhandlungen

In ca 42 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beteiligung der Beteiligten durchgeführt. Dieser Prozentsatz hat sich im Vergleich zum Vorjahr verringert (44 Prozent im Jahr 2021).

4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem LVwG hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteistellung. Insgesamt hat in 183 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren, in denen eine Verhandlung stattgefunden hat, mindestens ein Vertreter einer Behörde an den Verhandlungen teilgenommen (das sind ca 12 Prozent der Verfahren). Die Teilnahme der Behörde an Verhandlungen ist wieder gestiegen (9 Prozent im Jahr 2021).

teiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

C Sonstiges

1. COVID-19-Pandemie

Der Beginn des Berichtsjahres war wiederum geprägt von zahlreichen Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. So wurden beispielsweise Besprechungen per Videokonferenz abgehalten und Vollversammlungsbeschlüsse im Umlaufweg gefasst. Verhandlungen waren nur unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen, wie dem Tragen einer FFP 2-Maske, durchgängig möglich. Es wurde verstärkt die Möglichkeit der Videokonferenz in Verhandlungen genutzt. Dies hat sich in vielen Fällen auch aus anderen Gründen als zweckmäßig erwiesen. Ab dem 01.06.2022 wurden die meisten Maßnahmen aufgehoben, der Dienstbetrieb hat sich weitgehend normalisiert. Geblieben sind insbesondere Homeoffice und Verhandlungen mit Videokonferenz.

2. Sonstige Aktivitäten

Die Mitglieder des LVwG haben an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben ist hier insbesondere das speziell für die Anforderungen der Verwaltungsgerichte entwickelte Aus- und Weiterbildungsprogramm der oben schon erwähnten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit diesem Programm steht den Richter:innen der Verwaltungsgerichte ein attraktives Angebot zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

Ein Richter war als Vortragender an der Fachhochschule Vorarlberg tätig. Eine Richterin und ein Richter haben für die Verwaltungsakademie Schloss Hofen vorgetragen.

III. Tabellen und Grafiken

Im Jahr 2022 anhängig gewordene Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen

COVID-19-Maßnahmengesetz	269
Straßenverkehrsordnung 1960	184
Epidemiegesetz	78
Kraftfahrgesetz 1967	68
Führerscheinggesetz	50
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	34
LSD-BG	24
Baugesetz	23
Gewerbeordnung 1994	21
Sicherheitspolizeigesetz	14
VStG (Ratenzahlungen, Strafaufschub, Haftunterbrechung)	13
Fremdenpolizeigesetz	11
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	11
LMSVG	10
Versammlungsgesetz	10
Abfallwirtschaftsgesetz	9
Ausländerbeschäftigungsgesetz	9
Sittenpolizeigesetz	8
Gelegenheitsverkehrsgesetz	7
ASVG	6
Raumplanungsgesetz	6
Tierschutzgesetz	6
Jugendgesetz	4
Verstöße gg eV-G	4
Bundesstatistikgesetz	3
Gefahrgutbeförderungsgesetz	3
Gemeindegesetz	3
Güterbeförderungsgesetz 1995	3
Landessicherheitsgesetz	3
Mineralrohstoffgesetz	3
Symbolegesetz	3
Waffengesetz	3
Grundverkehrsgesetz	2
Forstgesetz	2
Glücksspielgesetz	2
Immissionsschutzgesetz-Luft	2
Jagdgesetz	2
Arzneiwareneinfuhrgesetz	2
Meldegesetz	2
Parkabgabegesetz	2
Tiertransportgesetz	2
Schulpflichtgesetz	2
Wasserrechtsgesetz 1959	2
Apothekengesetz	1
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1
Bundesluftreinhaltegesetz	1
EU-QuaDG	1
Geschlechtskrankheitengesetz	1

Integrationsgesetz	1
Mediengesetz	1
Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz	1
Niederlassungsaufenthaltsgesetz	1
Schischulgesetz	1
Pyrotechnikgesetz	1
Wettengesetz	1

937

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden	10
2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz	6
3. Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz	1

17

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz	109
2. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz	31
3. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	13
4. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz	13
5. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz	12
6. Beschwerden nach dem Sozialleistungsgesetz	11
7. Beschwerden nach dem Jagdgesetz	9
8. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabegesetz	9
9. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz	7
10. Beschwerden nach dem Straßengesetz	6
11. Beschwerden nach dem Auskunftsgesetz	5
12. Beschwerden nach der Feuerpolizeiordnung	4
13. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz	4
14. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz	3
15. Beschwerden nach dem Sportgesetz	3
16. Beschwerde nach dem Bäuerlichen Siedlungsgesetz	1

17. Beschwerde nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	1
18. Beschwerde nach der Gemeindeordnung	1
19. Beschwerde nach dem Grundstücksbefreiungsgesetz	1
20. Beschwerde nach dem Landes-Umweltinformationsgesetz	1
21. Beschwerde nach dem Spitalgesetz	1
22. Beschwerde nach dem Starkstromwegegesetz	1
	<hr/>
	246

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz	103
2. Beschwerden nach dem Epidemiegesetz	85
3. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	18
4. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994	15
5. Beschwerden nach dem Waffengesetz	15
6. Beschwerden nach § 7a Epidemiegesetz (Absonderungen)	10
7. Beschwerden nach der Straßenverkehrsordnung	10
8. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz	9
9. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz	6
10. Beschwerden nach dem Forstgesetz	4
11. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
12. Beschwerden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz	4
13. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	3
14. Beschwerden nach dem Ärztegesetz	3
15. Beschwerden nach der Bundesabgabenordnung	2
16. Beschwerden nach dem EU-QuaDG	2
17. Beschwerden nach dem Finanzausgleichsgesetz	2
18. Beschwerden nach dem Grundsteuergesetz	2

19. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz	2
20. Beschwerden nach dem Luftfahrtgesetz	2
21. Beschwerden nach dem Namensänderungsgesetz	2
22. Beschwerde nach der Abgabenexekutionsordnung	1
23. Beschwerde nach dem Altlastensanierungsgesetz	1
24. Beschwerde nach dem Apothekengesetz	1
25. Beschwerde nach dem Eisenbahngesetz	1
26. Beschwerde nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	1
27. Beschwerde nach dem LSD-BG	1
28. Beschwerde nach dem Kraftfahrgesetz	1
29. Beschwerde nach dem Passgesetz	1
30. Beschwerde nach dem Seilbahngesetz	1
31. Beschwerde nach dem Tierschutzgesetz	1
32. Beschwerde nach dem Umweltorganisationsgesetz	1
33. Beschwerde nach dem Vereinsgesetz	1
34. Beschwerde nach dem Zivildienstgesetz	1
	<hr/>
	316
<u>V. Sonstige Angelegenheiten und Rechtshilfesachen:</u>	1
Gesamt	<hr/>
	1.517

Im Jahr 2022 erledigte Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	83
Abweisung	487
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	136
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	98
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	11
Einstellung wegen Verjährung	11
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	59
	<hr/>
	887

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerde:

Zurückweisung	4
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze	2
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	15

2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	2
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	7

3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Abweisung	2
	<hr/>
	2

4. Beschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz:

Abweisung	1
	<hr/>
	1

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	10
Abweisung	47
Stattgebung zur Gänze	14
Teilweise Stattgebung	12
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	17
	<hr/>
	100
2. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	15
Stattgebung zur Gänze	11
Teilweise Stattgebung	4
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	5
	<hr/>
	38
3. Beschwerden nach dem Sozialleistungsgesetz:	
Abweisung	9
Stattgebung zur Gänze	4
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	14
4. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	3
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	12
5. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	5
Stattgebung zur Gänze	4
Teilweise Stattgebung	4
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	5
	<hr/>
	12
6. Beschwerden nach dem Jagdgesetz:	
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze	3
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	9

7. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz:	
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	8
8. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz:	
Abweisung	5
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	6
9. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabengesetz:	
Abweisung	5
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	6
10. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz:	
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze	2
	<hr/>
	6
11. Beschwerden nach dem Auskunftsgesetz:	
Abweisung	4
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	5
12. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	2
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	4
13. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabengesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	4
14. Beschwerden nach der Feuerpolizeiordnung:	
Stattgebung zur Gänze	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	3

15. Beschwerden nach dem Straßengesetz: Abweisung	3
	<hr/> 3
16. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz: Zurückweisung Abweisung	1 1
	<hr/> 2
17. Beschwerden nach dem Sportgesetz: Abweisung Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1 1
	<hr/> 2
18. Beschwerde nach dem Gemeindegesetz: Zurückweisung	1
	<hr/> 1
19. Beschwerde nach dem Bienenzuchtgesetz: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/> 1
20. Beschwerde nach dem Bodenseefischereigesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
21. Beschwerde nach der Gemeindeordnung: Zurückweisung	1
	<hr/> 1
22. Beschwerde nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/> 1
23. Beschwerde nach dem Landes-Sicherheitsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
24. Beschwerde nach dem Spitalgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze:

1. Beschwerden nach dem Epidemiegesetz:	
Zurückweisung	11
Abweisung	89
Stattgebung zur Gänze	30
Teilweise Stattgebung	13
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	10
	<hr/>
	153
2. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	6
Abweisung	69
Stattgebung zur Gänze	6
Teilweise Stattgebung	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	12
	<hr/>
	102
3. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	9
Stattgebung zur Gänze	6
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	19
4. Beschwerden nach dem Waffengesetz:	
Abweisung	10
Stattgebung zur Gänze	6
	<hr/>
	16
5. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	2
Abweisung	7
Stattgebung zur Gänze	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	13
6. Beschwerden nach § 7a Epidemiegesetz (Absonderungen):	
Zurückweisung	3
Abweisung	4
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	4
	<hr/>
	11

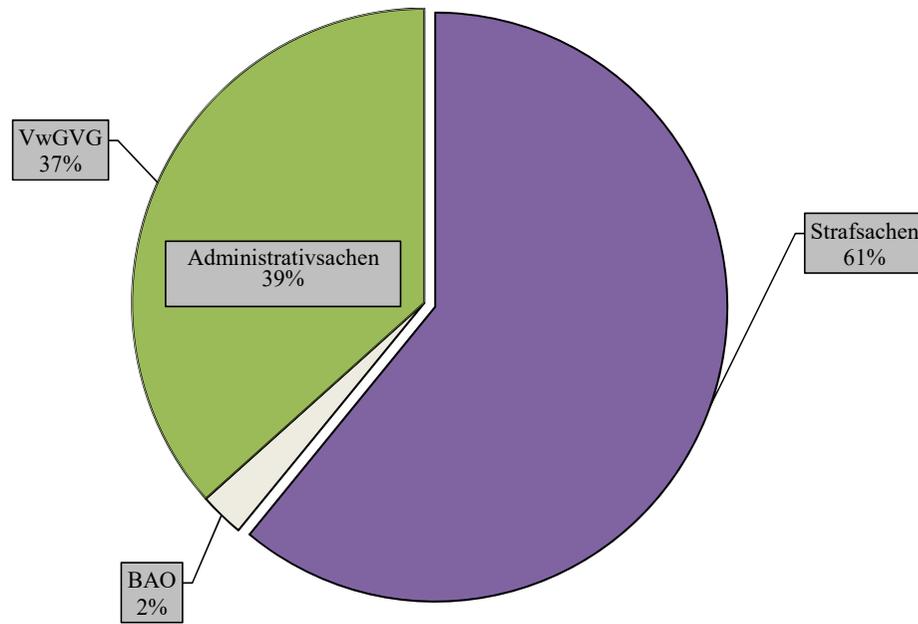
7. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	8
Stattgebung zur Gänze	2
	<hr/>
	11
8. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	3
	<hr/>
	6
9. Beschwerden nach dem Forstgesetz:	
Zurückweisung	3
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	4
10. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	4
11. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	4
12. Beschwerden nach dem Ärztegesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	2
	<hr/>
	3
13. Beschwerden nach der Straßenverkehrsordnung:	
Zurückweisung	2
Abweisung	1
	<hr/>
	3
14. Beschwerden nach dem Abgabenexekutionsgesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2

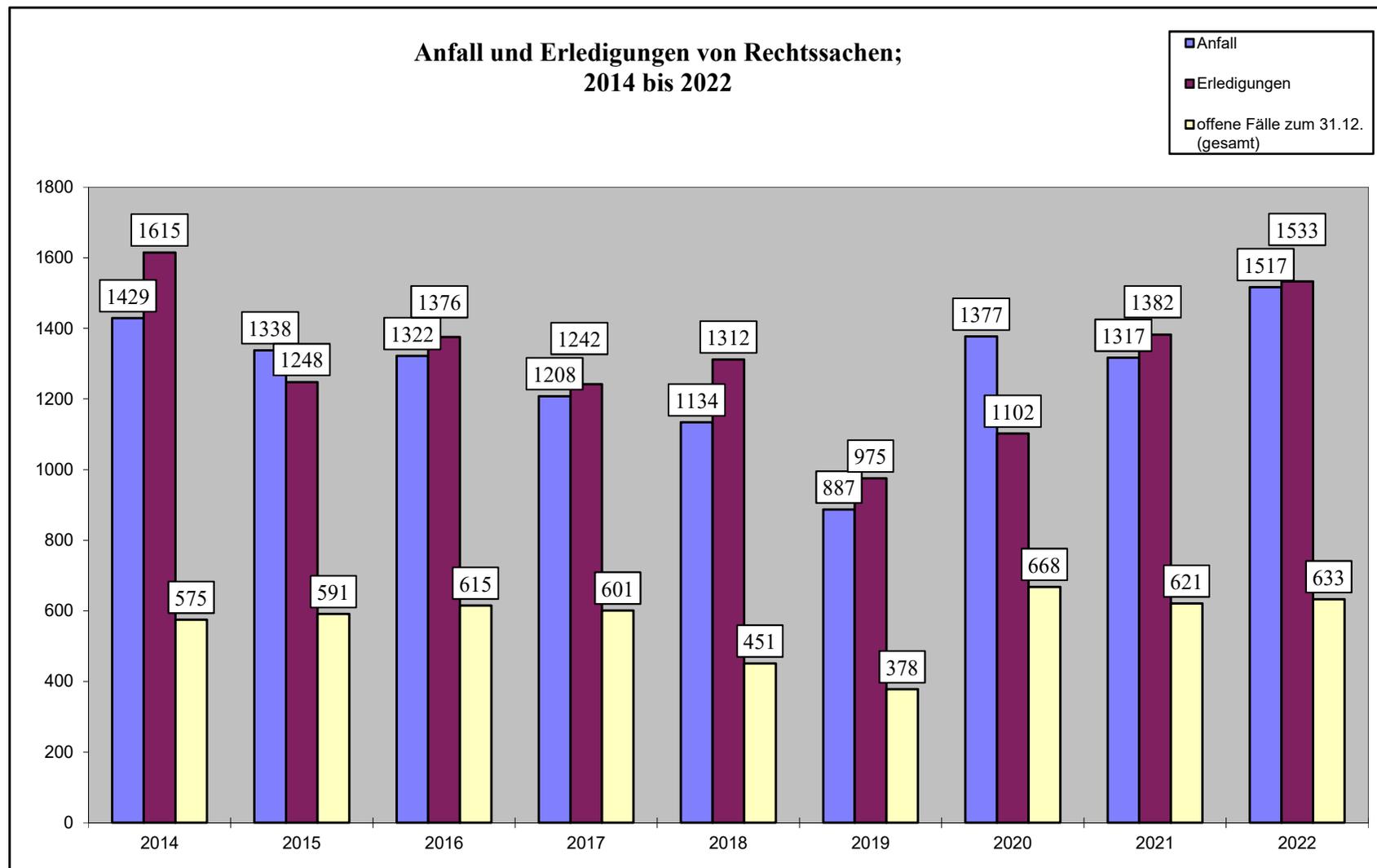
15. Beschwerden nach der Bundesabgabenordnung:	
Zurückweisung	1
Stattgebung	1
	<hr/>
	2
16. Beschwerden nach dem Finanzausgleichsgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	2
17. Beschwerden nach dem Luftfahrtgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
	<hr/>
	2
18. Beschwerden nach dem Namensänderungsgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	2
19. Beschwerden nach dem Vereinsgesetz:	
Stattgebung zur Gänze	2
	<hr/>
	2
20. Beschwerden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz:	
Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	2
21. Beschwerden nach dem Wirtschaftskammergesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
22. Beschwerde nach dem Altlastensanierungsgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
23. Beschwerde nach dem Apothekengesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

24. Beschwerde nach dem EU-QuaDG: Zurückweisung	1
	<hr/> 1
25. Beschwerde nach dem Grundsteuergesetz: Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/> 1
26. Beschwerde nach dem Kommunalsteuergesetz: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/> 1
27. Beschwerde nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
28. Beschwerde nach dem LSD-BG: Abweisung	1
	<hr/> 1
29. Beschwerde nach dem Mietrechtsgesetz: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/> 1
30. Beschwerde nach dem Mineralrohstoffgesetz: Zurückweisung	1
	<hr/> 1
31. Beschwerde nach der Rechtsanwaltsordnung: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/> 1
32. Beschwerde nach dem Seilbahngesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
33. Beschwerde nach dem Tierschutzgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1

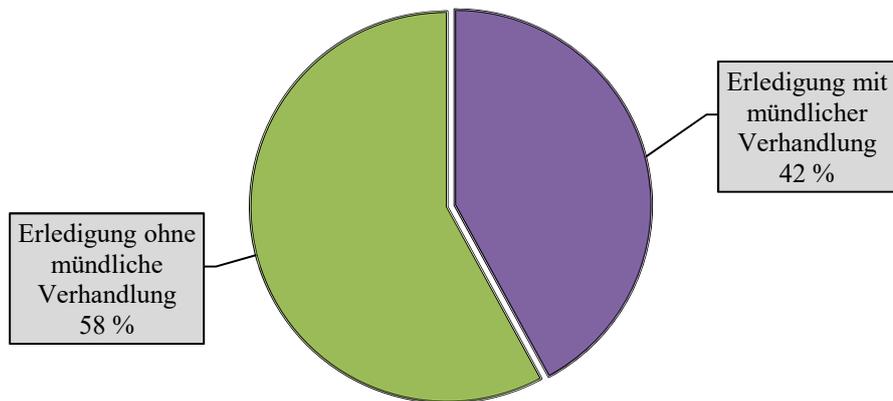
34. Beschwerde nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz: Stattgebung zur Gänze	1 <hr/> 1
35. Beschwerde nach dem Zivildienstgesetz: Abweisung	1 <hr/> 1
<u>V. Sonstige Angelegenheiten und Rechtshilfesachen:</u> Zurückweisung	1 <hr/> 1
Gesamt	1.533

Anfall von Rechtssachen 2022





Erledigungen nach mündlicher Verhandlung 2022



Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung 2022

